

Kurztitel

Drittes Rückstellungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1947

§/Artikel/Anlage

§ 30

Inkrafttretensdatum

28.03.1947

Text

§ 30. Besonderer Regelung bleiben vorbehalten:

1. Ansprüche der Dienstnehmer,
2. Ansprüche der Mieter (Pächter) von Wohn- und Geschäftsräumen und der Pächter von Kleingärten,
3. Ansprüche wegen Entziehung oder Behinderung der Ausübung von Urheber- oder Patentrechten sowie sonstiger gewerblicher Schutz- oder anderer immaterieller Güterrechte,
4. Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fallen.